

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solar Lighting

1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Grundlage für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Solar Lighting durch die LEDON GmbH, A-6890 Lustenau (nachfolgend „Verkäufer“) an ihre Kunden (nachfolgend „Kunden“).

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam. Einkaufsbedingungen oder andere vom Kunden vorgelegte Bedingungen gelten ausdrücklich als wegbedungen.

2 Angebote

2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend und unverbindlich. Insbesondere bleibt der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware vorbehalten.

2.2 Für sämtliche Angebots- und Projektunterlagen samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen gilt außerdem der Vorbehalt der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte gemäß Ziffer 13.

2.3 Technische Änderungen werden vorbehalten, sofern dadurch keine unzumutbaren Nachteile für den Kunden entstehen.

2.4 Die Angebote gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart für einen Zeitraum von 3 Monaten.

2.5 Falls die darauffolgende Bestellung von den angebotenen Mengen und Eigenschaften abweicht, wird der Verkäufer ein aktualisiertes Angebot bezüglich der Änderungen erstellen und eine aktualisierte Bestellung anfordern.

3 Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an den Kunden abgesandt hat. Nicht als Vertragsschluss gilt hingegen die Bestätigung des Verkäufers betreffend Erhalt bzw. Eingang einer Bestellung.

3.2 Besondere Anweisungen des Kunden wie bspw. Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc. gelten als nebensächliche Anregungen des Kunden. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

3.3 Nach Vertragsschluss sind Änderungen der Bestellung durch den Kunden nur mit Zustimmung des Verkäufers und unter Vorbehalt der Schadloshaltung möglich.

3.4 Treten nach Vertragsschluss Ereignisse ein, welche die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr kostendeckend ermöglichen oder die Erfüllung dem Verkäufer überhaupt unmöglich machen, steht es dem Verkäufer frei, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei vorgetauschtem Vertragsabschluss Schadensersatz zu verlangen.

4 Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern und Abgaben (wie bspw. Mehrwertsteuer, WEEE – Kosten der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Zölle), Montage, Installation, Inbetriebnahme sowie sonstiger Nebenkosten. Solche Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden vom Verkäufer oder der zuständigen Behörde zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2 Die offerierten Preise des Verkäufers basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebots. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, vor Vertragsschluss eine Änderung und Anpassung der Preise gegenüber dem Kunden zu erklären. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Kunden über die Preisanpassung in Kenntnis zu setzen.

4.3 Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware mehr als drei Monate vergehen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, insbesondere bei Änderungen der Material-, Energie- und Lohnkosten.

5 Lieferumfang

5.1 Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen, bleiben vorbehalten und können ohne weitere Publikationen vom Verkäufer durchgeführt werden.

6 Lieferung

6.1 Die Lieferung und die Erfüllung der Lieferfrist erfolgt grundsätzlich ab Werk oder Lager des Verkäufers. Werden besondere Klauseln vereinbart, gilt vorrangig die Auslegung gemäß den jeweils aktuellen Standardbedingungen der internationalen Handelskammer in Paris (INCOTERMS).

6.2 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung dient eine bezeichnete Lieferfrist lediglich als Anhaltspunkt für den Kunden und ist nicht verbindlich. Bei einer Abweichung von max. 20 Werktagen vom genannten Lieferdatum hat der Kunde keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer. Der Verkäufer wird den Kunden über jede Abweichung vom bestätigten Liefertermin informieren, sobald Informationen verfügbar sind.

6.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

(i) Datum der Auftragsbestätigung; **(ii)** Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; **(iii)** Datum an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

6.4 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

6.5 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

6.6 Sofern auf Seite des Verkäufers (einschließlich der wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten des Verkäufers) unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie bspw. alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, welche die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel oder Arbeitskonflikte.

6.7 Nach der Lieferung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Verzögert der Kunde die Abnahmeprüfung, sind keine Reklamationen hinsichtlich Falschlieferungen oder offensichtlicher Mängel mehr zulässig (vgl. Ziffer 10). Zusätzlich ist der Verkäufer berechtigt, den entstandenen Schaden, insbesondere Lagerkosten und etwaige zusätzliche Kosten, in Rechnung zu stellen.

7 Aufträge und Dienstleistungen

7.1 Aufträge und Dienstleistungen sind entsprechend dem Zeitaufwand der Mitarbeiter und Hilfspersonen des Verkäufers nach den jeweils vom Verkäufer festgelegten Stundensätzen zuzüglich tatsächlich angefallener Spesen und Materialkosten zu honorieren. Als kostenpflichtiger Auftrag gelten in jedem Fall die Erstellung von Reparaturofferten, Aufwandsschätzungen und Begutachtungen sowie für die Projektentwicklung und / oder der Projektvorbereitung.

7.2 Der Kostenvoranschlag des Verkäufers wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftraggeber davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Hat der Auftraggeber die Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag verursacht (z.B. Änderungswünsche des Kunden), können diese Kosten jedenfalls zusätzlich verrechnet werden. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und verrechnet. Dasselbe gilt für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung eines Auftrages zu Tage tritt.

7.3 Wird keine Bestellung aufgegeben, werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen jeweils in Rechnung gestellt. Ein Stundensatz von EUR 95,00 gilt als vereinbart. Außerdem müssen die Originale der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Rahmenlieferverträge, Nachweis der Lieferfähigkeit, technische Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich an den Verkäufer zurückgegeben werden. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8 Gefahrenübergang und Erfüllungsort

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist immer das Werk bzw. Lager des Verkäufers. Nutzung und Gefahr gehen mit der

Aussonderung oder dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF, u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert wird.

8.2 Im Falle von Abgängen und Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Kunden, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

8.3 Bei Aufträgen und Dienstleistungen (vgl. Ziffer 7) ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; im Zweifelsfall das Werk des Verkäufers. Die Gefahr für eine Leistung oder Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

9 Zahlung

9.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung (grundsätzlich EUR) und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Davon abweichende Zahlungsbedingungen oder Abmachungen gelten nur unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

9.2 Zahlungen erfolgen gemäß Auftragsbestätigung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nur gegen Vorkasse zu liefern. Werden andere Zahlungs- oder Sicherheitsleistungen vereinbart, insbesondere Akkreditive oder Bankgarantien, so trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

9.3 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

9.5 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit 9 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Rabatte und Boni verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

9.6 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen wie vorerst angeführt verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vorprozessuale Kosten, Mahnspesen, Betreibungskosten von Inkassobüros und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

9.7 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich eventuellen Zinsen und Kosten vor und ist nach eigenem Gutdünken berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung bekannt zu machen und wo möglich bei zuständigen in- und ausländischen Stellen anzumelden und registrieren zu lassen.

9.8 Kommt der Kunde in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag.

9.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme weiter zu verkaufen.

9.10 Der Kunde tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Ware unter Eigentumsvorbehalt – auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde – ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware unter Eigentumsvorbehalt ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

10 Reklamationen, Gewährleistung und Garantie

10.1 Reklamationen von Falschlieferungen oder betreffend offensichtlicher Mängel, wie z. B. äußerlich erkennbare Schäden an beschichteten Bestandteilen sowie Schäden und Mängel an elektronischen Produktbestandteilen, müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware erfolgen. Nach erfolgter Wareneingangsprüfung des Kunden, haftet der Verkäufer nicht mehr für Beschädigungen der Leuchte, wie z.B. Kratzer, Flecken, Verschmutzung, etc.

10.2 Der Verkäufer garantiert gemäß den folgend näher bezeichneten Bedingungen bis zum

- Ablauf der nominellen Lebensdauer der LED (50.000 Stunden)
- Ablauf der nominellen Lebensdauer der Steuerung (200.000h MTBF (Mean-Time-Before-Failure))
- Vollendung von 2000 Vollzyklen bei 100% DoD (Depth of Discharge) der Batterie

maximal aber für einen Garantiezeitraum von fünf Jahren ab Rechnungsdatum, dass jene Produkte, die mit der Marke „LEDON“ gekennzeichnet sind, bei bestimmungsgemäßer Installation und Gebrauch frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind. Für den Akkupack beträgt die Garantie 24 Monate. Es wird keine Haftung oder zusätzliche Garantien für Batterien (Akkumulatoren) übernommen, sofern dies nicht zwingend vorgeschrieben ist oder durch eine schriftliche Bestätigung vereinbart wurde. Über diese Herstellergarantie hinaus übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Die Gewährleistung des Verkäufers bleibt unverändert aufrecht und besteht neben dieser Herstellergarantie.

10.3 Ansprüche sind schriftlich unter Anschluss der Rechnung und eines entsprechenden Nachweises über den eingetretenen Mangel sowie den ID-Code der konfigurierten Leuchte bekannt zu geben. Der Reklamationsgegenstand muss bereitgehalten und/oder auf Verlangen an der Verkäufer zurückgesandt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist außerdem die Lesbarkeit des Markennamens sowie des ID-Codes im Inneren des Deckels.

10.4 Der Verkäufer wird die weitere Vorgehensweise bestimmen und behält sich das Recht vor, über die Berechtigung des Garantieanspruchs selbst zu entscheiden. Sollte sich nach Prüfung des Produktes/des Produktbestandteiles herausstellen, dass ein Garantiefall eingetreten ist, liegt es im Ermessen des Verkäufers das mangelhafte Produkt/Bestandteil zu reparieren, durch ein gleichwertiges Produkt/Bestandteil zu ersetzen oder eine Preisminderung zu gewähren.

10.5 Die Garantie erfasst ausschließlich Produktausfälle, die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden, sowie Ausfallraten, die die mittlere Nennausfallrate übersteigen. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LED-Modulen beträgt die mittlere Nennausfallrate 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden.

10.6 Diese Herstellergarantie ist eine Ersatzteilgarantie. Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind.

10.7 Ersatzlieferungen erfolgen ab Werk. Andere Kosten trägt der Kunde.

10.8 Die Garantie gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt, Produktbroschüre, Installationsanleitung und dergleichen) verwendet werden.

10.9 Die Leuchten müssen fachmännisch gemäß allgemein gültigen Normen und Regelungen, der beigelegten Installationsanleitung, der definierten Einspannkräften und -momenten und mit Hilfe eines geeigneten Fundamentes installiert und in Betrieb gesetzt werden. Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sein. Farbveränderungen an mechanischen Teilen sind möglich.

10.10 Die Funktionalität von Solarleuchten (insbesondere Beleuchtungsstärke, Autonomiezeit, etc.) hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es ist kein Mangel, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Licht, Verschattung, Klima, etc.) eine Solarleuchte eine geringere Leistung als die vom Verkäufer für typische Standorte angegebene Leistung liefert. Bei Installationen an Orten, an denen der Verkäufer oder der Konfigurator die erforderliche Funktionalität nicht unterstützt, sind Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen. Eine Änderung des Einbaustandortes ist nur nach Rücksprache mit dem Verkäufer zulässig.

10.11 Die Garantie bezieht sich nicht auf:

- a) den Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder durch ungeeignete Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Datenblatt und Installationsanleitung, insbesondere hinsichtlich Positionierung und Fundament;
- b) Leuchten, die unsachgemäß oder von nicht qualifiziertem Personal installiert wurden;
- c) Leuchten, an denen ohne schriftliche Einwilligung, Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden;
- d) Beeinträchtigungen der Funktionalität, die durch Verschattung oder Verschmutzungen, wie z. B. Staub, Laub, andere Umwelteinflüsse, etc., herbeigeführt wurden;
- e) Schäden und Folgeschäden, die durch eingeklemmte Kabel verursacht wurden;
- f) Schäden, die durch einen selbst durchgeführten, unsachgemäßen Transport (z. B. mit ungeeigneter Verpackung) verursacht wurden oder falls das Produkt einen Sturzschaden erlitten hat;
- g) Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung verursacht wurden; dies gilt insbesondere für die Batterie, deren Lagerung die Sicherheitsvorschriften gem. F400 Pkt. 5 (UNIQA) erfüllen muss;
- h) Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen;
- i) missbräuchlichen Einsatz, mutwillige Beschädigung, mangelnde Sorgfalt oder Unfall;
- j) optische Abnutzungen aus laufendem Gebrauch, wie z. B. Kratzer, Beschädigungen der Beschichtung oder PV-Modulen;
- k) unsachgemäße Reinigung
- l) durch andere Personen als vom Verkäufer anerkannte Wartungstechniker ausgeführte Reparaturen oder Änderungen;
- m) alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste); diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
- n) allfällige notwendige Dienstleistungen wie neuerliche Inbetriebnahme, Software Updates etc.
- o) elektronische Verschleißteile sowie gebrauchte Ware.

10.12 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf sorgfältige Ausführung.

10.13 Alle im Zusammenhang mit der Behebung eines begründeten Sachmangels nachgewiesenen Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste) werden mit bis maximal EUR 60,00 pro Leuchte vergütet. Als Nachweis gilt eine vollständig ausgefüllte Reklamationsmeldung.

10.14 Rechnungen für durch den Kunden oder dritte Personen vorgenommene Instandstellungen werden nur dann anerkannt, wenn diese Kosten dem Verkäufer vorher schriftlich mitgeteilt und eine Kostenübernahme des Verkäufers schriftlich bestätigt wurde.

10.15 Im Übrigen erlischt die Gewährleistung sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

11 Haftung

11.1 Unter Vorbehalt zwingenden Rechts haftet der Verkäufer für Schäden aus diesem Vertrag, seinen Waren und Leistungen nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

11.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Lagerung, Montage, Inbetriebnahme und Nutzung oder bei Missachtung von gesetzlichen oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11.3 Der Verkäufer ist für keine Personen- und Sachschäden oder andere Verluste oder Schäden verantwortlich, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung oder Installation der einzelnen Komponenten ergeben.

11.4 Haftung Batterie

- a) Soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, haftet der Verkäufer nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie

Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- b) Soweit der Verkäufer gemäß Punkt 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- c) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sach- und/oder Personenschäden auf einen Betrag von 5 Mio. € beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Hier besteht eine der Höhe nach unbegrenzte Haftung.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

12 Rücktritt vom Vertrag

12.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist und der auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich anzusetzenden, angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen andauert. Der Rücktritt des Kunden muss schriftlich erklärt werden (aus Beweisgründen sollte die Erklärung eingeschrieben versendet werden).

12.2 Zusätzlich zu seinem Recht nach Ziffer 3.4 und seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, (i) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist verzögert wird; (ii) wenn nach Auffassung des Verkäufers begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Begehren des Verkäufers nicht unverzüglich Vorauszahlung leistet; (iii) wenn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird; (iv) gegen eine zu definierende Vergütung. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

12.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht unter angemessener Anrechnung auf seinen Schaden auch das Recht zu, die Rückgabe bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

13.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten und auf Wunsch des Verkäufers entsprechenden Verfahren als Partei oder Interventionist auf eigene Kosten beizutreten und den Prozess zu Gunsten des Verkäufers zu führen.

13.2 Angebots- und Projektunterlagen sowie Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Die Unterlagen können vom Verkäufer jederzeit zurückgefordert werden und sind ihm unaufgefordert zurückzustellen, wenn eine Bestellung anderweitig erteilt wurde.

14 Rücknahme von Ware

14.1 Retourlieferungen werden nur nach Vereinbarung mit dem zuständigen Verkaufsbüro bearbeitet. Warenbezeichnung sowie die Angabe der Bezugsrechnung bzw. Lieferschein, muss vermerkt sein.

14.2 Die vereinbarte Retourlieferung ist an das Lager der LEDON GmbH, Millennium Park 6, A-6890 Lustenau durchzuführen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

14.3 Vorausgesetzt, dass die Retourware im Hause des Verkäufers gelistet und original verpackt ist und der Bezugszeitraum nicht länger als 60 Tage zurückliegt, erfolgt eine Gutschrift unter Abzug der Bearbeitungskosten vom verrechneten Nettobetrag wie folgt: **(i)** Für Produkte gemäß Standardlieferprogramm 20 %; **(ii)** für sämtliche kundenspezifischen Produkte außerhalb des Standardlieferprogramms wird keine Rücknahme akzeptiert.

14.4 Unverpackte bzw. beschädigte Waren sowie Einzelteile von Verpackungseinheiten können nicht gutgeschrieben werden.

15 Musteraufstellungen

Die Auslieferung der Ware als Muster erfolgt zu den vereinbarten Konditionen. Die Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers, kann aber vom Kunden als sein Eigentum erworben werden.

16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Gerichtsstand ist Dornbirn. Über das Vertragsverhältnis entscheidet ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Das für 6890 Lustenau sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht ist für sämtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

Stand: März 2019